

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)
in der Fassung vom 19. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 56, S. 419–449)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Pflegewissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Pflegewissenschaft hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Pflegewissenschaft erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist gleichermaßen wissenschafts- und praxisorientiert. Sowohl im theoretischen als auch im klinisch-praktischen Teil der universitären Ausbildung werden den Studierenden fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten auf breiter fachlicher Basis vermittelt. Aufbauend auf einer pflegerischen Vorbildung erwerben die Studierenden in den Fachsemestern eins bis vier auf den Gebieten Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation die Kompetenz, eine Patienten-/Patientinnengruppe umfassend eigenverantwortlich zu betreuen. Für das fünfte und sechste Fachsemester ist im Rahmen des Berufspraktikums die eigenverantwortliche Mitwirkung der Studierenden an Praxisentwicklungs- und Forschungsprojekten vorgesehen; hierbei können die Studierenden zwischen den beiden Versorgungsbereichen Akutversorgung und ambulante und stationäre Pflege sowie den drei Altersgruppen Kinder und Jugendliche, Menschen mittleren Alters und ältere Menschen wählen. Die Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft besitzen die Qualifikation, um die selbständige Steuerung von komplexen Pflege-, Behandlungs- und entsprechenden Organisationsprozessen zu übernehmen, sowie die Befähigung, Führungsverantwortung bei der Betreuung von Menschen aller Altersgruppen insbesondere in Akutkrankenhäusern, Pflegeheimen und in der ambulanten Pflege wahrzunehmen.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; in diesem Fall können die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind im Hauptfach alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflege von Menschen aller Altersgruppen (10 ECTS-Punkte)					
Mikrobiologie und Krankenhaushygiene	V	2	1	1	SL
Sicherheit und Selbstmanagement	V + S + Pr	5	3	1	PL: Klausur
Grundlagen I	V + S + Pr	1,5	2	1	SL
Grundlagen II	V + S + Pr	3,5	4	2	SL

Nichtamtliche Lesefassung

Medizinische Grundlagen (8 ECTS-Punkte)					
Anatomie	V + S + Ü	5	3	1	PL: Klausur und mündliche Prüfung
Physiologie	V + S + Ü	5	3	1	PL: Klausur und mündliche Prüfung
Pharmakologische Behandlung I	V + S	2	2	2	SL
Klinischer Bereich I (33 ECTS-Punkte)					
Situationsanalyse und Fallarbeit	Pr + Ü	5	3	1 oder 2	PL: mündliche Prüfung
Berufspraktikum Teil 1	BPr		30	1 und 2	SL
Forschung I (7 ECTS-Punkte)					
Literatur und wissenschaftliches Schreiben	S + Ü	2,5	2	1	PL: schriftliche Ausarbeitung
Forschungsfragen und Methoden	V + S	3,5	3	2	SL
Methoden klinischer Forschung	V + S + Ü	2,5	2	3	SL
Pflegeinterventionen (16 ECTS-Punkte)					
Pflegeinterventionen I	V + S + Pr	20	7	2 und 3	PL: Klausur
Pflegeinterventionen II	V + S + Pr	20	6	3 und 4	SL
Pharmakologische Behandlung II	V + S	2	1	4	SL
Information, Anleitung und Beratung	S	0,5	2	4	SL
Klinischer Bereich II (30 ECTS-Punkte)					
Pflege in der Praxis	Pr + Ü	4,5	4	3	PL: mündliche Prüfung und praktische Leistung
Berufspraktikum Teil 2	BPr		26	3 und 4	SL
Assessment – Pflegebedarf (6 ECTS-Punkte)					
Anamnese und Basisuntersuchung	S + Pr	4	3	3	PL: schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Leben mit Gesundheitsproblemen	V + S + Ü	2,5	3	4	SL
Sozialwissenschaftliche Konzepte, Ethik und Gesundheitsökonomie (4 ECTS-Punkte)					
Kommunikation in der Pflege	V + S + Ü	2	2	3	SL
Ethik und Gesundheitsökonomie	V + S + Ü	3	2	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Einführung in Advanced Nursing Practice (4 ECTS-Punkte)					
Advanced Nursing Practice	V + S + Pr	1,5	4	5	PL: mündliche Präsentation

Nichtamtliche Lesefassung

Forschung II (10 ECTS-Punkte)					
Forschungsmethodik	V + S + Ü	5	5	5	PL: Klausur
Praxisentwicklung	V + S + Ü	5	5	5	SL
Qualitätssicherung und Evaluation (11 ECTS-Punkte)					
Klinische und forschungsorientierte Vertiefung	Pr + Ü	1	3	5	PL: schriftliche Ausarbeitung
Berufspraktikum Teil 3	BPr		8	5	SL
Assessment und Interventionen im Fachbereich (13 ECTS-Punkte)					
Grundlagen und Vertiefung	V + Ü	3	4	5 und 6	PL: mündliche Präsentation
Assessment und Interventionen	V + S + Pr + Ü	5	9	6	SL
Intra- und interprofessionelle Vernetzung (12 ECTS-Punkte)					
Intra- und interprofessionelle Vernetzung	Pr + Ü	1	4	6	PL: mündliche Präsentation
Berufspraktikum Teil 4	BPr		8	6	SL
Bachelormodul (8 ECTS-Punkte)					
Bachelorseminar	S	0,5	1	6	SL
Bachelorarbeit			7	6	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; BPr = Berufspraktikum; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Rahmen des Hauptfachs Pflegewissenschaft ist eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von insgesamt 72 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von 2160 Arbeitsstunden. Das Berufspraktikum ist in vier Abschnitte aufgeteilt und im Rahmen der Module Klinischer Bereich I, Klinischer Bereich II, Qualitätssicherung und Evaluation sowie Intra- und interprofessionelle Vernetzung abzuleisten.

(3) Die besonderen Voraussetzungen für die Anfertigung der Bachelorarbeit sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(4) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten oder Praktika bestehen.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in einem Pflegekonsil bestehen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Pflege von Menschen aller Altersgruppen und Klinischer Bereich I erbracht wurden.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft eingeschrieben ist und darin mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das arithmetische Mittel der dreifach gewichteten Note des Bachelormoduls und der jeweils einfach gewichteten Noten der übrigen Module.
- (2) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 11 Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer fachspezifischen Berufsausbildung oder Berufsausübung erworben wurden, können anerkannt und insbesondere auf Teil 1 und Teil 2 des Berufspraktikums sowie auf das Modul Medizinische Grundlagen und die Lehrveranstaltungen Mikrobiologie und Krankenhaushygiene, Grundlagen I, Grundlagen II, Pflegeinterventionen I und Pflegeinterventionen II angerechnet werden, sofern sie gleichwertig im Sinne von § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind.

§ 12 Betreuungsrelationen

- (1) Der Rahmen für die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird nach Art, Umfang und Betreuungsrelation wie folgt bestimmt:

Art der Lehrveranstaltung	Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (bei 14 Semesterwochen)	Betreuungsrelation
Vorlesungen Variante 1	25	30
Vorlesungen Variante 2	15	70–350; Mittelwert: 210
Seminare Variante 1	20	30

Nichtamtliche Lesefassung

Seminare Variante 2	11	15
Praktika	15	15
Übungen	20	15
Summe	105	–

(2) Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Varianten bei Vorlesungen und Seminaren erfolgt nachfolgenden Merkmalen:

- Vorlesungen Variante 1: Vorlesungen, die ausschließlich für Studierende des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft angeboten werden und nicht zu den Pflichtveranstaltungen anderer Studiengänge gehören.
- Vorlesungen Variante 2: Vorlesungen, die im Rahmen anderer Studiengänge angeboten werden und von Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft mit besucht werden.
- Seminare Variante 1: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen in jeweils einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.
- Seminare Variante 2: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen nicht in einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.

(3) Die konkretisierende Festlegung von Studieninhalten und einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb des Rahmens nach den Absätzen 1 und 2 und § 3 Absatz 1 erfolgt durch das Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen dieser Festlegungen können die Summenwerte zum Umfang der Lehrveranstaltungen in jeder einzelnen Kategorie um bis zu eine Semesterwochenstunde über- oder unterschritten werden, sofern der Summenwert für alle Lehrveranstaltungen hierdurch nicht um mehr als drei Semesterwochenstunden über- oder unterschritten wird.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen**Pflegewissenschaft****§ 1 Studienumfang**

Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Pflegewissenschaft (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

„Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Forschung I (7 ECTS-Punkte)				
Literatur und wissenschaftliches Schreiben	S + Ü	2	1	1
Klinischer Bereich I (33 ECTS-Punkte)				
Situationsanalyse und Fallarbeit	Pr + Ü	3	2	1 oder 2
Berufspraktikum Teil 1	BPr	30	2	1 und 2
Klinischer Bereich II (30 ECTS-Punkte)				
Pflege in der Praxis	Pr + Ü	4	2	3
Berufspraktikum Teil 2	BPr	26	2	3 und 4
Pflegeinterventionen (16 ECTS-Punkte)				
Information, Anleitung und Beratung	S	2	1	4
Qualitätssicherung und Evaluation (11 ECTS-Punkte)				
Klinische und forschungsorientierte Vertiefung	Pr + Ü	3	1	5
Intra- und interprofessionelle Vernetzung (12 ECTS-Punkte)				
Intra- und interprofessionelle Vernetzung	Pr + Ü	4	1	6“

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; BPr = Berufspraktikum; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.